

2. Beschwerden der Schwangerschaft zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, die Geburt zu erleichtern, den Geburtsvorgang zu beeinflussen oder die Schwangerschaft zu beenden,
3. durch Anwendung am Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder sonstige körperliche und seelische Zustände zu erkennen,
4. eine Schwangerschaft oder Trächtigkeit zu erkennen,
5. Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen oder den Körper zu verjüngen,
6. besondere körperliche oder seelische Zustände zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen oder die Leistung zu beeinflussen,
7. die Geschlechtsstätigkeit zu beeinflussen,
8. vom Tabak- oder Alkoholgenuß oder von Betäubungsmittelsuchten zu entwöhnen,
9. eine Abmagerung herbeizuführen, die Magerkeit zu beheben oder die Körperform zu verbessern,
10. Ungeziefer, das den Körper befällt, zu beseitigen oder den Befall zu verhüten.

§ 5

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann den Arzneimitteln gleichstellen

1. Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, außerhalb des Körpers Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu erkennen,
2. Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, physiologische Eigenschaften von Organen, Geweben und Körperflüssigkeiten zu erkennen,
3. diätetische Mittel,
4. Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, für Mensch oder Tier gefährliche Krankheitserreger abzutöten (Entseuchungsmittel),
5. Verbandsmittel, chirurgische Nähmittel,
6. sonstige Stoffe und Zubereitungen, die zur Anwendung am Körper zu anderen als den in § 1 Abs. 1, § 4 oder den unter Nrn. 1, 2, 4, 5 genannten Zwecken bestimmt sind,
7. Gegenstände, die zu den in § 1 Abs. 1, § 4 oder den unter Nrn. 1, 2, 4, 5 genannten Zwecken bestimmt sind.

B. Erlaubnispflicht und Überwachung

§ 6

1. Wer Arzneimittel und Schönheitsmittel (§ 3 Abs. 2) zur Abgabe an andere herstellt, bedarf der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin. Ausgenommen sind Apotheken, soweit sie die von ihnen hergestellten Arzneimittel unmittelbar an den Verbraucher abgeben. Die für den Apothekenbetrieb geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Die Abteilung Gesundheitswesen bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wird und unter denen sie zurückgenommen werden kann.
3. Der in dem Betriebe für die Herstellung der Arzneimittel verantwortliche Leiter soll eine pharmazeutische, naturwissenschaftliche, medizinische oder sonstige fachliche Ausbildung besitzen. Er bedarf einer Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen, die aus triftigen Gründen widerrufen werden kann.
4. Die Erlaubnis (Abs. 1) wird im Benehmen mit der Abteilung für Wirtschaft erteilt.

§ 7

1. Arzneifertigwaren, die in Groß-Berlin hergestellt werden, dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in das bei der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin geführte Verzeichnis eingetragen sind. Ausgenommen sind Arzneifertigwaren, die nur in der Apotheke, in der sie hergestellt sind, an den Verbraucher abgegeben werden. Die Nummer der Eintragung (Satz 1) ist auf der Packung anzugeben. Änderungen in der Zusammensetzung bedürfen der Genehmigung.
2. Die Abteilung Gesundheitswesen bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Eintragung erfolgt und unter denen sie abgelehnt oder gelöscht werden kann.
3. Für die Erprobung neuer Arzneifertigwaren kann die Abteilung Gesundheitswesen Ausnahmen gestatten und Erleichterungen gewähren.
4. Arzneifertigwaren, die vor dem 11. Februar 1943 registriert wurden, dürfen ohne Genehmigung hergestellt werden.

§ 8

Der Handel mit Arzneimitteln gilt als Einzelhandel, wenn er unmittelbar mit dem Verbraucher stattfindet, sonst als Großhandel.

§ 9

Wer Großhandel mit Arzneimitteln betreibt, bedarf der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin, die im Benehmen mit der Abteilung für Wirtschaft erteilt wird. Wer Einzelhandel mit Arzneimitteln betreibt, bedarf der Erlaubnis der Abteilung für Wirtschaft, die im Benehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen erteilt wird. Personenvereinigungen, die Arzneimittel an ihre Mitglieder abgeben, bedürfen einer Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen. Die für Apotheken geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann im Benehmen mit der Abteilung für Wirtschaft anordnen, daß bestimmte Arzneimittel oder ihnen gleichstehende oder gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen (§§ 4, 5) von ihr bewirtschaftet werden. Die Rohstoffe werden von der Abteilung für Wirtschaft im Benehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen bewirtschaftet.

II

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann im Benehmen mit der Abteilung für Wirtschaft für bestimmte Arzneimittel oder ihnen gleichstehende oder gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen (§§ 4, 5) eine Anmeldung verlangen, die Einfuhr, den Erwerb und die Abgabe verbieten, beschränken oder an bestimmte Bedingungen knüpfen.

§ 12

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann im Benehmen mit der Abteilung für Wirtschaft Vorschriften für Arzneimittel und Schönheitsmittel (§ 3 Abs. 2) erlassen über

1. Herstellung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung und Verpackung,
2. Erwerb und Abgabe,
3. Verschreibung, Bezeichnung, Angabe der Zusammensetzung und sonstige Beschriftung,
4. Preisberechnung,
5. Werbung,

§ U

Die Betriebe, in denen Arzneimittel und Schönheitsmittel (§ 3 Abs. 2) hergestellt, zubereitet, bearbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, sind in hygienisch einwandfreiem, sauberem und ordnungsgemäßen Zustande zu führen und zu halten.

§ 14

Die Beauftragten der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin sind befugt, in Räumen, in denen Arzneimittel, Schönheitsmittel oder den Arzneimitteln gleich stehende oder gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen hergestellt, zubereitet, bearbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, Besichtigungen vorzunehmen, Auskünfte zu verlangen, Proben zur Prüfung zu fordern und zu entnehmen. Sie sind hierbei von den Leitern der Betriebe und den dort tätigen Personen zu unterstützen. Die Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

§ 15

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann die Herstellung bestimmter Arzneimittel und den Handel damit, insbesondere bei Seren und Impfstoffen, von einer amtlichen Überwachung und 'Prüfung' abhängig machen.

§ 16

Es ist verboten, verdorbene, nachgemachte, verfälschte oder bei bestimmungsgemäßer Anwendung gesundheitsschädliche Arzneimittel herzustellen und solche Arzneimittel oder irreführend bezeichnete in den Verkehr zu bringen.

§ 17

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin teilt ihre Entscheidungen und Feststellungen den zuständigen deutschen Behörden in den Besatzungszonen in gegenseitigem Austausch mit.

§ 18

Es können Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben werden.

C. Beirat

§ 19

1. Zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung wird ein Beirat gebildet, in dem der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin oder sein Beauftragter den Vorsitz führt und dem ein Vertreter der Abteilung für Wirtschaft angehört.
2. Der Beirat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und zur Mitarbeit heranzuziehen.
3. Die Abteilung Gesundheitswesen ist der Alliierten Kommandantur für die Tätigkeit des Beirats verantwortlich.

D. Strafbestimmungen

§ 20

1. Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, hat Strafverfolgung zu gewärtigen.
2. Bei schweren Verstößen gegen diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften kann vom Gericht auf Schließung oder Untersagung der Weiterführung des Betriebes oder Gewerbes oder Verbot der Berufsausübung für Dauer oder Zeit erkannt werden.

§ 21

1. Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, auf die sie die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn diese nicht dem Verurteilten gehören.
2. Kann niemand verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

E. Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

§ 22

Die Vorschriften des Opiumgesetzes bleiben unberührt.

§ 23

Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die Übergangs- und Ausführvorschriften.

§ 24

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. Dr. Friedensburg

Anmerkung: Die Alliierte Kommandantur Berlin, hat in ihrer Anordnung BK/O (47) 95 vom 16. April 1947 die frühere Anordnung BK/O (47) 60 vom 8. März 1947, betreffend Kontrolle über die Herstellung von gefährlichen oder wertlosen pharmazeutischen Präparaten (VOB1. für Groß-Berlin S. 13), widerrufen.

Finanzwesen

Aufhebung der Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 24. April 1947 — Fin/I (47) 64 werden die Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs vom 30. September 1946 (Verordnungsblatt 1946 Seite 391) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 30. September 1946 (Verordnungsblatt 1946 Seite 391) und vom 19. Dezember 1946 (Verordnungsblatt 1947 Seite 10) mit Wirkung vom 1. Mai 1947 aufgehoben.

Der auf Verbrauchsteuern entfallende Teil des Entgelts ist unterschiedslos in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einzubeziehen, wenn bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten das Entgelt nach dem 30. April 1947 vereinnahmt worden ist.